

1 Zweck / Geltungsbereich

Der Personalverleih und die Stellenvermittlung des Vereins maxi.mumm dienen hauptsächlich dazu, langzeitarbeitslosen Personen eine Chance zu geben, sich im ersten Arbeitsmarkt zu beweisen bzw. den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Einsatzbetriebe und beziehen sich auf die beiden obengenannten Angebote. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die nachstehenden Bedingungen.

2 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein maxi.mumm als Verleihfirma übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass der vermittelte Arbeitnehmende die vom Einsatzbetrieb gesetzten Erwartungen erfüllt.

Für die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit sowie für allfällig notwendige interne Schulungen ist der Einsatzbetrieb verantwortlich. Der Verein maxi.mumm lehnt jegliche Verantwortung für Schäden, die von Arbeitnehmenden am Einsatzort verursacht werden, ab.

Die Angaben zu den Kandidaten und Kandidatinnen beruhen auf Informationen, die durch diese selbst erteilt wurden, bzw. auf Informationen durch Dritte. Der Verein maxi.mumm übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der Gerichtsstand ist in Langenthal.

3 Personalverleih

3.1 Zweck

Der Personalverleih verleiht Arbeitnehmende grundsätzlich für eine befristete Einsatzdauer an Firmen (Einsatzbetriebe).

3.2 Anstellung

Die Anfrage für den Personalverleih muss 3 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim Verein maxi.mumm eintreffen. Die Arbeitnehmenden sind beim Verein maxi.mumm angestellt. Die Ausleihe wird mittels eines Verleihvertrages zwischen dem Einsatzbetrieb und der Verleihfirma sowie mittels eines Leiharbeitsvertrages zwischen den Arbeitnehmenden und der Verleihfirma geregelt. Werden in den AGB, im Verleihvertrag und im Leiharbeitsvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, so gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR). Die Mindestanstellungsdauer je Einsatz beträgt grundsätzlich fünf Arbeitstage, die Höchstdauer ist i.d.R. sechs Monate.

3.3 Anfragen

Anfragen für den Personalverleih müssen mindestens drei Arbeitstage vor Arbeitsantritt beim Verein maxi.mumm eintreffen.

3.4 Stundenansatz

Der Stundenansatz ist abhängig von der Funktion, der Ausbildung und der Berufserfahrung des / der Arbeitnehmenden. Dieser wird individuell im Verleihvertrag geregelt. Darin enthalten ist ein Anteil für den Administrativaufwand sowie ein Risikoanteil für allfällige Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit.

3.5 Sozialversicherungen

Die Arbeitnehmenden sind wie folgt sozialversichert. Ist nichts anderes erwähnt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- AHV/IV/EO
- Arbeitslosenversicherung ALV
- Berufsunfall BUV
- Nichtberufsunfall NBUV (Prämie 100% zu Lasten Arbeitnehmende)
- BVG (Prämie je 50% zu Lasten Arbeitgebende bzw. Arbeitnehmende) gemäss Reglement Nest Sammelstiftung

3.6 Schnuppereinsätze

Um abzuklären, ob die Stelle den Erwartungen der Arbeitnehmenden entspricht und ob die Arbeitnehmenden sich für die vorgesehene Tätigkeit eignen, kann ein Schnuppereinsatz von bis zu zwei Tagen vereinbart werden. Dieser ist für den Einsatzbetrieb kostenlos.

3.7 Einarbeitungszuschüsse

Der Verein maxi.mumm kann für eine gewisse Zeit Einarbeitungszuschüsse (EAZ) gewähren. Diese betragen maximal 50% des Stundenansatzes und werden für eine Dauer von höchstens 6 Monaten ausbezahlt. Die Zulage wird individuell festgelegt und im Verleihvertrag geregelt.

3.8 Betreuung nach Stellenantritt

Bei Bedarf werden die Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bis zu 10 Stunden während eines Jahres kostenlos durch den Verein maxi.mumm betreut. Intensivere Coachingsettings müssen extern (i.d.R. zuweisende Stelle) finanziert werden.

3.9 Ausfall des / der Arbeitnehmenden infolge Krankheit oder Unfall

Fallen die Arbeitnehmenden infolge Krankheit aus, erfolgt bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen sowie bei befristeten Einsätzen bis maximal drei Monate in den ersten drei Monaten der Anstellung keine Lohnfortzahlung. Danach erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss Berner Skala, wobei verschiedene Absenzen innerhalb eines Dienstjahres zusammengezählt werden. Für den Einsatzbetrieb entstehen keine Kosten.

Bei einem Ausfall infolge Unfalls, erfolgt für die ersten beiden Tage eine Lohnfortzahlung von 80% des durchschnittlichen Lohnes aus dem vergangenen Jahr. Ab dem dritten Tag übernimmt die Unfallversicherung die Taggelder. Für den Einsatzbetrieb entstehen keine Kosten.

3.10 Stundenmeldung

Der Einsatzbetrieb hat bis spätestens am zweiten Arbeitstag des Folgemonates die gearbeiteten Stunden der Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin dem Verein maxi.mumm schriftlich mitzuteilen. Meldungen durch Arbeitnehmende ohne Unterzeichnung durch den Einsatzbetrieb werden nicht akzeptiert. Auf Verlangen wird eine Vorlage eines Meldeformulars zur Verfügung gestellt.

3.11 Spesen

Spesenauslagen für angeordnete Tätigkeiten können von Arbeitnehmenden bei der Verleihfirma gegen Vorlage eines durch den Einsatzbetrieb unterzeichneten Beleges zurückgefordert werden. Diese werden dem Einsatzbetrieb vollumfänglich weiterverrechnet.

3.12 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Einsätze werden monatlich abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto.

3.13 Kündigungsfrist (für beide Parteien)

bis 3. Anstellungsmonat	2 Tage
4.-6. Anstellungsmonat	7 Tage
ab 7. Anstellungsmonat	1 Monat

3.14 Übernahme des / der Arbeitnehmenden

Für die Einsatzbetriebe ist es jederzeit fristlos möglich, die Arbeitnehmenden aus dem Personalverleih zu übernehmen.

4 Stellenvermittlung (befristete oder unbefristete Stellen)

4.1 Zweck

Die Stellenvermittlung vermittelt Arbeitnehmende an Firmen (Einsatzbetriebe) für befristete oder unbefristete Stellen.

4.2 Anstellung

Die Anstellung erfolgt über den Einsatzbetrieb zu betriebs- und branchenüblichen Bedingungen.

4.3 Schnuppereinsätze

Um abzuklären, ob die Stellen den Erwartungen der Arbeitnehmenden entsprechen und ob die Arbeitnehmenden sich für die vorgesehenen Tätigkeiten eignen, kann ein Schnuppereinsatz von bis zu zwei Tagen vereinbart werden. Dieser ist für den Einsatzbetrieb kostenlos.

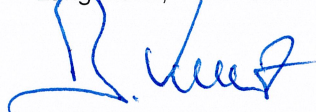
4.4 Einarbeitungszuschüsse

Der Verein maxi.mumm kann für eine gewisse Zeit Einarbeitungszuschüsse (EAZ) gewähren. Diese betragen maximal 50% des Lohnes und werden für eine Dauer von höchstens 6 Monaten ausbezahlt. Die Zulage wird individuell festgelegt und in der „Vereinbarung betreffend Einarbeitungszuschüssen (EAZ)“ geregelt.

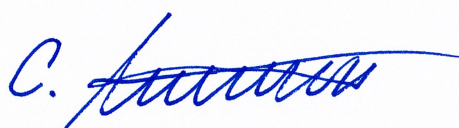
4.5 Betreuung nach Stellenantritt

Bei Bedarf werden die Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bis zu 10 Stunden während eines Jahres kostenlos durch den Verein maxi.mumm betreut. Intensivere Coachingsettings müssen extern (i.d.R. zuweisende Stelle) finanziert werden.

Langenthal, 1. Juli 2021



Bruno Kunz
Geschäftsleiter



Claudio Scherrer
Abteilungsleiter Programme und Stellenvermittlung